

CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT/ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289A HGB.

Die Unternehmensführung der Sunways AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Satzung der Gesellschaft konkretisiert im gesetzlich zulässigen Umfang die Aufgaben und Rechte der Organe der Gesellschaft. Die internen Abläufe und Entscheidungsprozesse der Organe der Gesellschaft werden durch Geschäftsordnungen näher geregelt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich eine Geschäftsordnung durch Beschluss gegeben und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung nach Maßgabe von § 129 Abs. 1 AktG wurde durch die Hauptversammlung nicht beschlossen; insoweit sind nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Regelungen sowie die Satzungsregelungen ausreichend.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die Sunways AG dem sogenannten dualen Führungssystem. Dieses ist vor allem durch eine personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die Aktionäre der Sunways AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Sunways AG benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Vertrauensvolles Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Sunways AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und besitzt daher eine duale Führungsstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Zum Wohle des Unternehmens arbeiten die beiden Gremien eng zusammen und pflegen eine offene und vertrauensvolle Kommunikation. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat unmittelbar mit ein, wenn es darum geht, wesentliche Entscheidungen zu beraten.

Vorstand. Der Vorstand der Sunways AG besteht aus vier Mitgliedern. Er führt als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft die Geschäfte des Unternehmens und ist an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden vom Vorstand ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die unternehmensinterne Compliance.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung; die Mitglieder des Vorstands haben also eine gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Gesellschaft, die Führung der Gesellschaft, die Finanzplanung sowie die Auf- und Sicherstellung eines effizienten Risikomanagements und -controllings sind Aufgabenschwerpunkte des Vorstands. Daraus abgeleitet legt der Vorstand die langfristigen Ziele fest und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die Unternehmenspolitik. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands und die Entscheidungsprozesse sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten. Diese regelt insbesondere die Grundsätze der Ressortverteilung, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Einzelheiten der Beschlussfassung und die Vorbereitung von Vorstandssitzungen sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands. Einzelheiten zu den Ressortverantwortlichkeiten werden gesondert im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Aufsichtsrat. Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Überwachung und Beratung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der Sunways AG setzt sich derzeit gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unabhängig; keines seiner Mitglieder ist ein Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand regelmäßig bei der Geschäftsführung. Die Abstimmung über die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Vorstand sowie die Erörterung des aktuellen Stands der Strategieumsetzung sind ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Gespräche. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und, gemeinsam mit dem Vorstand, für die langfristige Nachfolgeplanung. Er legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest und überprüft das Vergütungssystem regelmäßig. Die Feststellung des Jahresabschlusses gehört ebenfalls zu seinen Kernaufgaben. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf auch ohne den Vorstand.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Auf eine Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund der überschaubaren Größe des Aufsichtsrates verzichtet. Schließlich enthält die Geschäftsordnung des Vorstands einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind außerdem Einzelheiten zur Sitzungsvorbereitung und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates geregelt.

Entsprechenserklärung der Sunways AG gemäß § 161 AktG und Erläuterung der Abweichungen von Empfehlungen des Kodex.

Die Sunways AG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen und nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Vorstand und Aufsichtsrat der Sunways AG haben gemeinsam die folgende Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) unter Berücksichtigung der Änderung des Kodex zum 18. Juni 2009 abgegeben:

1. Die Sunways AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:

Kodex Ziffer 3.8: Selbstbehalt für die D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat.

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung erst ab dem 01. Juli 2010 und dann nur für den Vorstand entsprechen, da die bestehenden Versicherungsverträge derzeit umgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Übergangsvorschrift in Anspruch genommen. Die Abweichung beruht damit auf dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf zur Vertragsumstellung.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht kein Selbstbehalt, dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Kodex Ziffer 4.2.3: Vergütungsstruktur für den Vorstand und Abfindungszahlungen.

„... Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. ...“

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nicht. Die Vergütungsregelung in den aktuellen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrates angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird zurzeit nicht befolgt, die Möglichkeit der Änderung der bestehenden Vorstandsverträge und eine Umsetzung der Empfehlung werden zurzeit geprüft.

„... Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. ...“

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

Kodex Ziffer 4.2.4: Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung.

„Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offengelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

Kodex Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen.

Die gesamte Ziffer 5.3 des Kodex wird nicht angewendet. Die Sunways AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrates generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch sind eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrates eingebunden werden sollen.

Kodex Ziffer 5.4.6 und 5.4.7: Aufsichtsratsvergütung und Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung.

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. ...“

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate-Governance-Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate-Governance-Bericht gesondert angegeben werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wären. Außerdem werden somit Interessenkonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen werden im Corporate-Governance-Bericht nicht individualisiert angegeben (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

Kodex Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Finanzberichten.

Der Konzernabschluss und der Zwischenbericht werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht (Kodex Ziffer 7.1.2). Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

2. Die Sunways AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 12. März 2009 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 12. März 2009 und dem 04. August 2009 (Kodexfassung vom 06. Juni 2008) sowie im Zeitraum vom 05. August 2009 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:

Kodex Ziffer 3.8: Selbstbehalt für die D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat.

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung erst ab dem 01. Juli 2010 und dann nur für den Vorstand entsprechen, da die bestehenden Versicherungsverträge derzeit umgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Übergangsvorschrift in Anspruch genommen. Die Abweichung beruht damit auf dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf zur Vertragsumstellung.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht kein Selbstbehalt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Kodex Ziffer 4.2.3: Vergütungsstruktur für den Vorstand und Abfindungszahlungen.

„... Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. ...“

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nicht. Die Vergütungsregelung in den aktuellen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrates angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird zurzeit nicht befolgt, die Möglichkeit der Änderung der bestehenden Vorstandsverträge und eine Umsetzung der Empfehlung werden zurzeit geprüft.

„... Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. ...“

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

Kodex Ziffer 4.2.4: Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung.

„Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offengelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

Kodex Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Sunways AG vom 17. Juni 2009 wurde der Aufsichtsrat von sechs auf drei Mitglieder verkleinert. Die Sunways AG verzichtet seit dem Zeitpunkt der Verkleinerung des Aufsichtsrates im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrates generell auf die Bildung von Ausschüssen. Die gesamte Ziffer 5.3 des Kodex wird seit diesem Zeitpunkt nicht angewendet. Dadurch sind eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrates eingebunden werden sollen.

Kodex Ziffer 5.4.6 und 5.4.7: Aufsichtsratsvergütung und Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung.

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. ...“

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate-Governance-Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate-Governance-Bericht gesondert angegeben werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wären. Außerdem werden somit Interessenkonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen werden im Corporate-Governance-Bericht nicht individualisiert angegeben (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

Kodex Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Finanzberichten.

Der Konzernabschluss und der Zwischenbericht werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht (Kodex Ziffer 7.1.2). Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

Risikomanagement und Unternehmensführungspraktiken.

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand und Management der Sunways AG stehen unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Diese Systeme werden weiterentwickelt und an sich verändernde Rahmenbedingungen ständig angepasst. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Aufsichtsrat befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Einzelheiten zum Risikomanagement im Sunways Konzern sind im Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten, siehe Geschäftsbericht für das Jahr 2009, S.71.

Die Sunways AG setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich, regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage des Konzerns und neue Tatsachen in Kenntnis. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Zwischenberichte zu den Quartalen werden innerhalb der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen wird durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen informiert.

Vergütungsbericht.

Der Corporate Governance Kodex gibt Eckpunkte für die Vergütungsstrukturen von Vorstand und Aufsichtsrat vor. Die Vergütung soll demnach fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Komponenten sollen eng mit dem Unternehmenserfolg verbunden sein und so langfristige Anreize setzen.

Die Vergütung des Vorstands der Sunways AG enthält variable Elemente, die an Leistung und Ergebnis gekoppelt sind. Der Aufsichtsrat erhält eine fixe Vergütung. Zur weiteren Motivation besteht im Rahmen des Aktienoptionsprogrammes ein zusätzliches Vergütungsinstrument für die Manager und den Vorstand der Sunways AG.

Vorstand. Der Vorstand im Geschäftsjahr 2009 setzte sich zusammen aus:

- Michael Wilhelm, Dipl.-Kaufmann, Karben, Vorsitzender
- Roland Burkhardt, Dipl.-Ingenieur (FH), Kreuzlingen (Schweiz)
- Jörg von Strom, Dipl.-Ingenieur und MBA, Konstanz
- Jürgen Frei, Betriebswirt (VWA), Waiblingen

Die Vergütung für den Vorstand setzt sich zusammen aus einer erfolgsunabhängigen, monatlich ausbezahlten (Fixgehalt) und einer ergebnisabhängigen Komponente. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und die Anpassung an neue gesetzliche Gegebenheiten wird vom Aufsichtsrat regelmäßig überprüft.

Die Bezüge des Vorstands betragen im Jahr 2009 insgesamt 2.100 T € (2008: 590 T €) und teilen sich auf in Fixgehälter in Höhe von 940 T € (2008: 510 T €) sowie sonstige Bezüge in Höhe von 72 T € (2008: 30 T €). Die ergebnisabhängigen Vergütungsbestandteile betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.088 T € (2008: 50 T €). Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erhielten eine Vergütung von 145 T € (2008: 24 T €). Dem Vorstand wurden aus dem 2006 von der Hauptversammlung verabschiedeten Long Term Incentive Plan im Berichtsjahr insgesamt 24.168 Aktienoptionen zugeteilt. Als Nebenleistungen erhalten alle Vorstandsmitglieder die Übernahme der Unfall- und D&O-Versicherungskosten und einen Dienstwagen auch zur Privatnutzung. Ferner werden dienstbezogene Auslagen, Aufwendungen und Spesen erstattet. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder Zuschüsse zur Krankenversicherung und zur Altersvorsorge.

Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2009 waren:

- Otto Mayer, Dipl.-Ingenieur (FH), Vorsitzender, Unternehmer, Tübingen
- Andreas Görwitz, Dipl.-Betriebswirt (FH), Konstanz
- Dr. jur. Roland R. Bahr, Rechtsanwalt, Radolfzell (bis 17. Juni 2009)
- Dr. jur. Christian Bosse, Rechtsanwalt, Stuttgart (bis 31. März 2009)
- Thomas Nordmann, Unternehmer, Erlenbach (Schweiz)
- Frank Wehking, Dipl.-Kaufmann, Hofheim/Taunus (bis 31. Mai 2009)

Die Aufsichtsratsvergütung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 17. Juni 2009 neu geregelt. Jedes Mitglied des Kontrollgremiums erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine jährliche Vergütung von 24.000 €. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrags.

Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.500 € pro Sitzung. Für den Fall, dass die Amtszeit eines Mitglieds im Verlauf des Geschäftsjahres begonnen oder geendet hat, wird für dieses Mitglied die obengenannte jährliche Vergütung zeitanteilig gekürzt. Diese Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Satzungsregelung anteilig für das Geschäftsjahr 2009. Im Berichtsjahr betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates 169 T € (2008: 113 T €). Die Aufsichtsräte erhalten eine fixe Vergütung. Darüber hinaus erhielt ein Aufsichtsratsmitglied für Beratungsleistungen im Jahr 2009 eine Vergütung von 25 T € (2008: 25 T €).

Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands für den Fall des Kontrollwechsels. Mit Ausnahme von Herrn Roland Burkhardt haben die Vorstandsmitglieder das Recht, das Anstellungsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt als Vorstand mit dieser Frist niederzulegen, wenn bei der Gesellschaft ein Kontrollwechsel stattfindet. Dieser liegt vor, wenn ein oder mehrere gemeinsam handelnde externe Aktionäre die Stimmrechtsmehrheit an der Sunways AG erwerben und einen beherrschenden Einfluss ausüben, die Sunways AG durch Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne des § 291 AktG zu einem abhängigen Unternehmen wird oder bei Verschmelzung der Sunways AG auf ein anderes Unternehmen.

In diesem Fall der außerordentlichen Kündigung erhält das betreffende Vorstandsmitglied unabhängig von der bisherigen Dauer seiner Tätigkeit eine einmalige und innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Vertrags in einer Summe auszahlbare Abfindung in Höhe der ihm bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch zustehenden Bezüge, allerdings maximal das Zweifache eines Jahresfestgehalts.

Mitarbeiterbeteiligung. Zur weiteren Motivation und zur langfristigen Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Unternehmen hat die Sunways AG im Jahr 2000 und 2006 sowie im Jahr 2009 Mitarbeiteroptionsprogramme ins Leben gerufen. Für die Einzelheiten hierzu verweisen wir auf Seite 146 ff. des Geschäftsberichts für das Jahr 2009.

Director's Dealings – Mitteilung über Geschäfte von Führungspersonen nach § 15a WpHG. Gemäß § 15a WpHG haben Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, und Personen, die mit einer solchen Person in einer engen Verbindung stehen, eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen, sofern die Gesamtsumme der Geschäfte insgesamt den Betrag von 5.000 € bis zum Ende des Kalenderjahres übersteigt. Diese Mitteilungen sind von der Gesellschaft unverzüglich für die Dauer von einem Monat zu veröffentlichen. Im Geschäftsjahr 2009 wurden der Gesellschaft die folgenden Transaktionen gemeldet:

AKTIE DER SUNWAYS AG – ISIN DE 0007332207

Datum	Name	Transaktion
31.03.2009	Jürgen Frei (Vorstand)	Kauf 1.500 Stück zu 1,74 €/Stück (Gesamtvolumen: 2.610 €), Börsenplatz Frankfurt

Besitz von Aktien der Gesellschaft und sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Organmitgliedern zum 31. Dezember 2009. Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates hielten zum 31. Dezember 2009 folgende Aktien der Gesellschaft und sich darauf beziehende Finanzinstrumente:

Vorstand	Aktien	Optionen
Roland Burkhardt	1.780.345	30.000
Michael Wilhelm, Vorsitzender	2.000	25.501
Jörg von Strom	2.500	1.667
Jürgen Frei	1.500	1.667

Aufsichtsrat	Aktien	Optionen
Otto Mayer, Vorsitzender	750.000	0
Andreas Görwitz	8.100	0
Thomas Nordmann	6.000	0

Konstanz, im März 2010
Sunways AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat